



Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung für den Bayerischen Landtag vom 15. April 2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich in Ergänzung der Dienstanweisung vom 15. Juli 2021 im Einvernehmen mit dem Präsidium folgende

5. Anordnung und Dienstanweisung vom 19. Juli 2021

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten aufhalten. Diese sind neben dem Maximilianeum:

- Ismaninger Str. 9, 81675 München
- Ismaninger Str. 17, 81675 München
- Innere Wiener Str. 13c, 81675 München
- Max-Planck-Str. 5, 81675 München
- Maximilianstr. 58, 80538 München
- Praterinsel 4a, 80538 München
- Praterinsel 2, 80538 München

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung und Dienstanweisung ist

- a) eine immunisierte Person eine geimpfte oder genesene Person im Sinne der § 2 Nr. 1 bis 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 08.05.2021 V1),
- b) eine getestete Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,
- c) ein Testnachweis ein negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 entspricht und die Testung im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden zurückliegt und im Falle eines POC-Antigentests von fachkundigem Personal am jeweiligen Tag vorgenommen worden ist,
- d) die 7-Tage-Inzidenz die auf den gesamten Freistaat bezogene, durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte, Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen,

- e) eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, eine Maske der Schutzklasse FFP2 oder vergleichbarer, wie KN95, und höherwertiger Schutzklassen, wie FFP3,
- f) der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder auch wenn zwischen Sitzplätzen geeignete Abtrennungen vorhanden sind.

3. Ausnahme von Testerfordernissen und Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen sowie Kindern unter sechs Jahren mit getesteten Personen

Soweit die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für den Zutritt zum Maximilianeum oder zu sonstigen Bereichen sowie zu parlamentarischen Sitzungen vorgesehen ist, sind immunisierte Personen und Kinder bis zum sechsten Geburtstag von der Vorlage eines solchen Testergebnisses ausgenommen. Soweit in dieser Anordnung und Dienstanweisung aufgrund der Vorlage eines solchen Testergebnisses eine Ausnahme von Geboten oder Verboten vorgesehen ist, gilt diese Ausnahme ebenfalls für Personen im Sinne des Satzes 1.

4. Zutritt zum Maximilianeum und Kontaktdatenerfassung

- a) Von allen Personen, die das Maximilianeum betreten bzw. über die Tiefgarage einfahren wollen – mit Ausnahme derjenigen, die eine allgemeine Zutrittsberechtigung nach § 3 der Hausordnung haben – werden Kontaktdaten sowie der Zeitraum des Aufenthalts zum Zwecke der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erhoben. Dieser Personenkreis muss vor Zutritt zum Maximilianeum bestätigen, dass kein den Zutritt verhindernder Ausschlussgrund aufgrund erhöhter Infektionsgefahr besteht. Handelt es sich um eine Medienvertreterin oder einen Medienvertreter, ist vor einer den Zutritt verwehrenden Entscheidung die Pressesprecherin zu konsultieren. Die erhobenen Daten werden nach 4 Wochen vernichtet.
- b) Besucherinnen und Besucher sind angehalten, beim Warten vor der Pforte zu anderen Wartenden und gegenüber den Personen, die die Zugangskontrolle durchführen, einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- c) Besuchergruppen gemäß § 5 der Hausordnung wird kein Zutritt gewährt.
- d) Nicht dem parlamentarischen Bereich dienenden Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen bzw. tragen können, wird der Zutritt nicht gestattet.

5. Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen

Über den Zutritt zum Plenarsaal (einschließlich Presse- und Besuchertribüne) kann die Präsidentin bzw. der jeweils sitzungsleitende Präsident abweichend von § 8 der Hausordnung im Einzelfall entscheiden, wenn dies aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist. Hinsichtlich des Zutritts zu öffentlichen Ausschusssitzungen kann diese Entscheidung die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses treffen.

6. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- a) Ab Betreten eines Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere für die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Aufenthaltsbereiche vor Sitzungssälen, die Flure, die Sanitärräume, die Bibliothek, die Gaststätte und die Kantine, sowie in den Büros der Landtagsverwaltung.

Kinder zwischen 6 und 16 Jahren können die Art der Mund-Nasen-Bedeckung frei wählen.

- b) Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

Auf Antrag befreit sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht zu befreien ist. Als Ersatz ist von diesen Personen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder nachrangig ein Visier, sog. face shield, zu tragen, sofern nicht entsprechend Satz 2 glaubhaft gemacht wird, dass auch dies unmöglich oder unzumutbar ist.

Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat in besonderem Maße die Verpflichtung, das Mindestabstandsgebot gemäß Nr. 7 a einzuhalten.

Personen, die auf Antrag vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, wird der Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen nur gewährt, wenn sie über ein aktuelles negatives Testergebnis verfügen oder gleichgestellt sind i. S. von Nr. 3.

- c) Im Plenarsaal kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Redepult sowie bei einem Wortbeitrag vom Platz, wie z.B. bei einer Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung im Sinne von § 111 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag, abgenommen werden, sofern der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet wird. Im Rahmen der Plenarsitzung kann die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident bei Gewährleistung des Infektionsschutzes die Mund-Nasen-Bedeckung während der Sitzungsleitung ablegen. Im Präsidium, im Ältestenrat, in einer Ausschusssitzung sowie in einer sonstigen parlamentarischen Sitzung gilt für Redebeiträge Satz 1 und für die jeweilige Sitzungsleitung Satz 2 entsprechend.

Sofern der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet wird, kann in parlamentarischen Sitzungen die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz unbeschadet des Abs. 1 auch dann abgenommen werden, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 25 nicht überschreitet. Satz 1 findet auf die gemäß Nr. 6 b Abs. 2 Satz 3 als Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragende medizinische Mund-Nasen-Bedeckung und das Visier, sog. face shield, entsprechende Anwendung.

Soweit in parlamentarischen Sitzungen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, ist am Platz das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ausreichend, sofern der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet wird.

- d) Die für parlamentarische Sitzungen geltenden Regelungen (siehe Nr. 6 c Abs. 2 und 3) gelten für nicht-parlamentarische Sitzungen und Besprechungen entsprechend.
- e) Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. wegen eines Presseinterviews, für Einzel- oder Gruppenfotos im Sitzen/Stehen zum Zweck der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) erforderlich ist. In diesen Fällen ist das Mindestabstandsgebot gemäß Nr. 7 a zu beachten.
- f) In der Gaststätte und in der Kantine kann die Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der allgemein gültigen Gaststättenregelung am Tisch ebenfalls abgenommen werden.
- g) Im eigenen Büro ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend, soweit es sich um ein Einzelbüro handelt oder der Infektionsschutz in mehrfach belegten Büros durch eine zeitliche Entzerrung der Büronutzung gewährleistet wird.

Sofern die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 25 nicht überschreitet, kann in mehrfach belegten Büros die Mund-Nasen-Bedeckung auch dann abgelegt werden, wenn der Infektionsschutz durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet ist oder die im Büro tätigen Personen über ein negatives Testergebnis verfügen bzw. gleichgestellt sind i. S. von Nr. 3.

7. Verhalten in den Gebäuden

- a) In den Gebäuden einschließlich der Sitzungssäle und Besprechungsräume wird das Mindestabstandsgebot (von mindestens 1,5 Metern) empfohlen. Das Mindestabstandsgebot ist verpflichtend einzuhalten, wenn berechtigterweise (siehe Nr. 6 b bis g) eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird und nicht aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen der Infektionsschutz gewährleistet wird.

Für jeden Sitzungssaal bzw. Besprechungsraum wird von der Landtagsverwaltung eine maximale Belegkapazität definiert, die einzuhalten ist.

- b) Alle Säle und Besprechungsräume sind bereits vor der Nutzung sofort nach dem Betreten zu lüften. Bei kalten Außentemperaturen im Winter können 5 Minuten Lüften alle 30 Minuten ausreichen. Im Sommer wird der gleiche Luftaustausch bei höheren Außentemperaturen erst nach 10 Minuten Lüften erreicht. Der Luftaustausch erfolgt bei kalten Außentemperaturen wesentlich schneller und effizienter, da unterschiedliche Dichten zwischen warmer und kalter Luft vorliegen. Dies bedeutet konkret, dass, je weiter die Außentemperatur unter der Innentemperatur liegt, der Lüftungszyklus auf bis zu 5 Minuten verkürzt sowie das Lüftungsintervall auf bis zu 30 Minuten verlängert werden können.

Alle Säle ohne automatische Lüftung (S 401, S 501, N 401, N 501) sowie die Besprechungsräume (A 209, S 424, K 115, Pfalzstube, Akademiesaal, Lesesaal, IS 9-Saal 3, Max 58-Raum 009, Max 58-Raum 110, PI 4a-DG) sind verpflichtend alle 20 bis 30 Minuten zwischen 5 und 10 Minuten (abhängig von den Außentemperaturen) durchzulüften.

Säle und Besprechungsräume mit Belüftungsanlage (Säle 1, 2 und 3, Konferenz- und Senatssaal, ausgenommen Plenarsaal sowie IS 9-Saal 1, IS 9-Saal 2) sind alle 2 Stunden für mindestens 5 Minuten durchzulüften.

- c) Die Aufzugsanlagen sollten grundsätzlich jeweils nur von maximal 2 Personen benutzt werden, wobei gehbehinderten Personen Vorrang einzuräumen ist. Lediglich im Besucheraufzug Süd ist eine parallele Nutzung durch 6 Personen möglich.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird angeordnet. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bayerischen Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten. Dabei ist auch zu beachten, dass die Situation im Parlament eine ganz Besondere ist: Die Mitglieder des Landtags kommen aus allen Regionen Bayerns zu den gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammen und tragen – sollten sie sich gegenseitig infizieren – im schlimmsten Fall das Virus auch in alle Regionen Bayerns. Ohne der sofortigen Vollziehung der Anordnungen kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger Sars-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht erreicht werden.

9. Sonstiges

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann Verwaltungszwang angewendet werden. In Betracht kommt insbesondere ein Zwangsgeld von 15 bis 50.000 Euro gem. Art. 31 VwZVG. Bei der Höhe des Zwangsgelds kann der Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Juni 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-80, BayMBI. 2021 Nr. 441) ein Orientierungsrahmen sein. Das Zwangsgeld kann im Wiederholungsfall auch mehrfach und in der Höhe gestaffelt festgesetzt werden (Art. 37 S. 2 VwZVG).

Zudem ist die Zuwiderhandlung gegen diese hausordnungsrechtlichen Anordnungen gemäß § 112 OWiG bußgeldbewehrt. Es kommt ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro in Betracht.

Als weitere hausordnungsrechtliche Maßnahmen können bei Nichteinhaltung ein Hausverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Anordnungen einschließlich Begründung sind im Internet unter www.bayern.landtag.de auf der Startseite unter der Rubrik „Coronavirus“ sowie an der Ostpforte des Maximilianeums, Max-Planck-Str.1, 81675 München einsehbar.

10. Übergangsregelung

Die 4. Anordnung und Dienstanweisung vom 20. Mai 2021, die durch Allgemeinverfügung vom 5. Juli 2021 geändert worden ist, wird aufgehoben.

11. In-Kraft-Treten

Diese Anordnung und Dienstanweisung tritt am 20. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

Begründung:**1. Allgemeines**

Die vorliegende 5. Anordnung und Dienstanweisung hat die weitgehend inhaltlich unveränderte Fortschreibung der zuletzt geltenden 4. Anordnung und Dienstanweisung vom 20. Mai 2021, die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 5. Juli 2021 geändert wurde, bis zum 30. September 2021 zum Gegenstand.

Hinsichtlich der Begründung der in der 5. Anordnung und Dienstanweisung fortgeführten Maßnahmen wird deswegen vorrangig auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 5. Juli 2021 und auf die Begründung der 3. Anordnung und Dienstanweisung vom 25. März 2021 sowie der 4. Anordnung und Dienstanweisung vom 20. Mai 2021 verwiesen. Des Weiteren werden insoweit ergänzend die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 15. Januar 2021, die Begründung der 2. Anordnung und Dienstanweisung vom 15. Dezember 2020, die Begründung zu den Allgemeinverfügungen vom 25. November 2020 und vom 29. Oktober 2020, die Begründung zur Aktualisierung der Anordnungen und Dienstanweisung vom 15. September 2020 und die Begründung der Anordnungen und Dienstanweisung vom 2. Juli 2020 in Bezug genommen (jeweils abrufbar unter <https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/coronavirus-landtag-bleibt-handlungsfahig>).

Hinsichtlich der für diese Fortschreibung maßgeblichen Einschätzung der pandemischen Situation in Bayern und Deutschland wird zunächst auf die aktuelle Begründung der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 384; im Folgenden: 13. BayIfSMV) hingewiesen.

Mittlerweile dominiert in Deutschland die besorgniserregende Variante B.1.617.2 (Delta), die noch infektiöser ist. Die starke Zunahme des Anteils dieser Variante geht mit einer leichten Zunahme der Fallzahlen und einem knapp zweistelligen Niveau der 7-Tage-Inzidenz einher. Der Anteil der Virusvarianten, die als variants of concern (VOC) bezeichnet werden, liegt weiterhin über 90%.

Einige wenige Menschen werden trotz Impfung nach Kontakt mit der neuen Variante asymptomatisch PCR-positiv und scheiden dabei auch infektiöse Viren aus. Auf Basis der bisher vorliegenden Daten ist aber davon auszugehen, dass die Viruslast bei Personen, die trotz Impfung mit der Delta-Variante infiziert werden, reduziert und die Virusausscheidung verkürzt ist.

Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die Zahl der Neuinfektionen auf niedrigem Niveau befindet und im Gegenzug die Impfquote weiterhin kontinuierlich ansteigt. In Bayern lag die 7-Tage-Inzidenz seit dem 26. Mai 2021 stets unter der Marke von 50, seit dem 3. Juni 2021 stets unter der Marke von 35 und seit dem 22. Juni 2021 zeitweise unter der Marke von 10. Eine einstellige 7-Tage-Inzidenz hatte das Robert Koch-Institut (RKI) für Bayern davor zuletzt am 18. August 2020 ausgewiesen. Aktuell beträgt der Wert: 10,7 (Stand: 19. Juli 2021).

Seit dem 1. Juni 2021 stuft das RKI aufgrund des relativen Rückgangs von Fallzahlen und Hospitalisierungen, aber auch des weiterhin hohen Niveaus der Fallzahlen, der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2-Varianten sowie der noch nicht für die Herdenimmunität erforderlichen Impfquote die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Unabdingbar für die Eingrenzung von Übertragungsrisiken ist daher die Beachtung und Umsetzung von Hygienevorgaben (Mund-Nasen-Bedeckung, Hygieneregeln, Abstand halten, Lüften). Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt – unter dem Vorbehalt, dass sich diese Einschätzung kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern kann. Ab der Sommerpause (August 2021) kann von einer Impfquote von 70% im Landtag ausgegangen werden.

Bayerischer Landtag

Maßgeblich ist nach wie vor – neben der allgemeinen Bekämpfung der Pandemie – in höchstem Maße der landtagsspezifische Aspekt der Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs. Der Landtag ist als zentrales Verfassungsorgan die einzige unmittelbar demokratisch legitimierte Repräsentation des Bayerischen Staatsvolks und ist als Gesetzgebungsorgan im demokratischen Rechtsstaat – gerade auch in Zeiten der Pandemie – unabdingbar. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit könnte zu einer Verlangsamung oder eines Halts der Gesetzgebungstätigkeit führen sowie in das Gleichgewicht der Gewaltenteilung eingreifen, wenn das Parlament seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive möglicherweise nicht mehr nachkommen könnte. Dies gilt insbesondere auch unter der nach wie vor geltenden Ausweitung der Definition von Kontaktpersonen durch das Robert Koch-Institut (siehe hierzu die Begründung der Allgemeinverfügung vom 14. April 2021, S. 3). Sollte es zur Weiterverbreitung des Virus innerhalb des Landtags oder in einer parlamentarischen Sitzung kommen, könnte schon alleine die sich daran anschließende Notwendigkeit der Isolation der davon betroffenen Personenkreise aufgrund der relevanten Quarantäneregelungen (siehe dazu nur die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen vom 14.4.2021, BayMBl. 2021 Nr. 276) die Funktionsfähigkeit des Landtags ernsthaft beeinträchtigen.

Es gilt daher nicht „nur“ den Gesundheitsschutz – wie im allgemeinen öffentlichen Leben – sicherzustellen, vielmehr muss das äußerst wichtige und insofern auch besondere Interesse an der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags als Ort der parlamentarischen Debatte und Gesetzgebung berücksichtigt werden. Gerade dies rechtfertigt auch im Vergleich zu teilweisen Lockerungen im öffentlichen Leben die Fortschreibung der gegenwärtigen Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der schwierigen Berechenbarkeit der pandemischen Entwicklung aufgrund des Auftretens und weiteren Diversifizierung der unterschiedlichen Virusmutationen werden einige der bisher geltenden Maßnahmen bis zum 30. September 2021 verlängert. Einzelne vorgenommene Änderungen sowie begriffliche Ergänzungen werden nachfolgend begründet.

2. Begriffsbestimmungen (Nr. 2)

In Anlehnung an die Systematik der 13. BayIfSMV und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes werden den Maßnahmen der 5. AuD nunmehr Begriffsbestimmungen vorangestellt. Um einen Gleichklang zu gewährleisten, wird dabei in Nr. 2 a vollumfänglich auf die Definition der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verwiesen und in Nr. 2 b die entsprechende Regelung aufgegriffen.

Hinsichtlich des Testnachweises (Nr. 2 c) reicht es allerdings anders als in der 13. BayIfSMV und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes nicht aus, wenn der sog. Schnelltest höchstens vor 24 Stunden vorgenommen wurde. Vielmehr wird ein tagesaktuelles Ergebnis gefordert. Nur so lässt sich sicherstellen, dass insbesondere bei Sitzungsdauern von mehreren Stunden das negative Testergebnis noch belastbar ist. Hingegen wird ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden akzeptiert. Das landtagseigene Testangebot steht vernünftigerweise nur in Sitzungswochen zur Verfügung. Soweit ausnahmsweise in einer Info- oder Ferienwoche eine parlamentarische Sitzung stattfindet, wäre für Teilnehmer, deren körperliche Anwesenheit vorausgesetzt wird (z.B. Ausschussvorsitzende) individuell eine Abweichung vom Erfordernis „tagesaktuell“ denkbar.

Die Begriffsbestimmungen in Nr. 2 e und f bleiben unverändert (s. bislang Nr. 4 a bzw. c der 4. AuD). Sie werden lediglich „vor die Klammer gezogen“.

3. Ausnahme von Testerfordernissen und Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen sowie Kindern unter sechs Jahren mit getesteten Personen (Nr. 3)

Gemäß Begründung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes gilt es mittlerweile aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse als hinreichend belegt, „dass geimpfte Personen und genesene Personen auch für andere nicht (mehr) ansteckend sind oder das Restrisiko einer Weiterübertragung ganz erheblich auf ein auch in anderen Zusammenhängen toleriertes Maß gemindert ist“. Dementsprechend sehen die entsprechenden Regelungen auf Bundes- wie Landesebene Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen für diese Personengruppen vor. Diese Betrachtungs- und Vorgehensweise wird nunmehr für den Landtag nachvollzogen.

4. Zutritt zum Maximilianeum und Kontaktdatenerfassung (Nr. 4)

Betroffen von dem generellen Zutrittsverbot (Nr. 4 c) waren bislang Einzelbesucher, die an einer parlamentarischen Sitzung teilnehmen (auch Petenten) oder eine Ausstellung besuchen wollten. Diese Regelung korrespondierte mit dem nur bis Ende Juli geltenden § 193 a BayLTGeschO, wonach Petenten eine Zuschaltung per Video ermöglicht werden kann (Abs. 3) und öffentliche Sitzungen als Echtzeitübertragung im Internet zugänglich sind (Abs. 4). Nachdem diese Regelung nicht über den 31. Juli fortgeführt wird, wird im Hinblick auf das Erfordernis der Öffentlichkeit von Sitzungen das generelle Zutrittsverbot aufgehoben. Für Besuchergruppen wird es vorerst aufrechterhalten.

Die Regelung in Nr. 4 d fand sich bislang beim Befreiungstatbestand in Nr. 4 d der 4. AuD. Sie wurde aus systematischen Gründen zu den Zutrittsregelungen verschoben.

5. Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen (Nr. 5)

§ 8 Hausordnung differenziert in den Absätzen 1 bis 4 zwischen den verschiedenen Bereichen. Da bislang keine Einzelbesucher zum Besuch von parlamentarischen Sitzungen zugelassen waren, reichte in Nr. 3 der 4. AuD die Erwähnung des Plenarsaals. Mit der Aufhebung des generellen Zutrittsverbots werden zur Klarstellung nun auch die Presse- und Besuchertribüne aufgenommen. Nicht erwähnt werden muss der Ehrengastbereich, der nach § 8 Abs. 4 schon bislang allein dem Verfügungsrecht der Präsidentin unterlag.

Insgesamt kommt es nun beim Zutritt nicht auf die Anzahl der freien Plätze an sich an (so die Vorgabe in § 8 Hausordnung), sondern über die aus Infektionsschutzgründen überhaupt zur Verfügung stehenden Plätze. Hier kann und muss auf den Einzelfall abgestellt werden, z.B. kann Berücksichtigung finden, ob es Personen eines Hausstands sind.

6. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Nr. 6)

Zu Nr. 6 a: Die Änderung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV, Erhöhung des Lebensalters auf 16 Jahre, wird nachvollzogen.

Zu Nr. 6 b: Aktualisierung der Modalitäten zur Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe zur Befreiung von der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung:

Die bislang gestellten inhaltlichen Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen zum Nachweis von gesundheitlichen Gründen, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar machen, entsprachen den diesbezüglichen Voraussetzungen in der zum Zeitpunkt des Erlasses der 4. AuD geltenden 12. BayIfSMV (Diagnose, lateinischer Name oder Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 und der Grund für die Befreiung).

Bayerischer Landtag

Der derzeit geltende § 3 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV hat aber mittlerweile die inhaltlichen Anforderungen gelockert: Ausreichend ist jetzt ein schriftlicher ärztlicher Nachweis mit vollständigem Namen, dem Geburtsdatum und konkreten Angaben darüber, warum die Person von der Tragepflicht betroffen ist. Die Begründung der 13. BayIfSMV enthält zudem verschiedene datenschutzrechtliche Maßgaben zum Umgang mit den Attesten.

Am 28. Juni 2021 haben nun auch der Landesbeauftragte für Datenschutz, Prof. Petri, und das Landesamt für Datenschutzaufsicht eine datenschutzrechtliche Stellungnahme zur Frage von solchen ärztlichen Attesten im Internet veröffentlicht. Sie gehen davon aus, dass die Neuregelung in der 13. BayIfSMV in Anbetracht einer rückläufigen Zahl von Corona-Erkrankten und des Fortschreitens der Impfkampagne ersichtlich auf eine das Datenschutzgrundrecht schonendere Ausgestaltung der ärztlichen Atteste abziele.

Die Regelungen zur Glaubhaftmachung wurden daher entsprechend angepasst, um einen Gleichlauf zu den für das allgemeine öffentliche Leben geltenden Regeln zu gewährleisten und noch weniger in Vorgaben des Datenschutzes einzugreifen.

Zu Nr. 6 c und d: Die für parlamentarische Sitzungen vorgesehenen Ausnahmen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung können in der parlamentarischen Sommerpause, in der die Funktionsfähigkeit des Landtags nicht unmittelbar im Fokus steht, für nicht-parlamentarische Sitzungen und Besprechungen entsprechend ausgeweitet werden. Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert von unter 25 kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz abgelegt werden, bei einem Wert darüber ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Voraussetzung ist stets, dass ein hinreichender Infektionsschutz gewährleistet ist, d.h. die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern oder Vorhandensein geeigneter Abtrennungen zwischen den Sitzplätzen (vgl. Nr. 2 f).

Zu Nr. 6 e und f: Die Regelungen in Nr. 6 e und f sind inhaltlich unverändert (vgl. zuvor Nr. 4 c Abs. 3 bzw. Nr. 4 e der 4. AuD).

Zu Nr. 6 g: Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert von unter 25 kann die Mund-Nasen-Bedeckung in mehrfach belegten Büros der Landtagsverwaltung abgelegt werden. Voraussetzung ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern oder die Vorlage eines negativen Testergebnisses durch alle Personen, die in dem Büro tätig sind. Aufgrund der Gleichstellungsregelung in Nr. 3 sind immunisierte Personen von der Vorlage eines Testnachweises befreit. Die Mund-Nasen-Bedeckung kann darüber hinaus in den Einzelbüros oder in einem allein genutzten Mehrpersonenbüro abgelegt werden.

7. Sofortige Vollziehung (Nr. 8)

Zur Gewährleistung der mit den Anordnungen intendierten Zwecken wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten.

Die Situation im Landtag, dessen Mitglieder aus allen Regionen Bayerns zu gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammenkommen und im Falle einer gegenseitigen Ansteckung im schlimmsten Fall in alle Regionen Bayerns tragen, ist hierbei angesichts der neuen ansteckenden Virusvarianten weiterhin in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Ohne die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger SARS-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht mehr erreicht werden. Insbesondere kann der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines etwaigen Rechtsbehelfs angesichts der weiterhin volatilen

Bayerischer Landtag

Infektionslage nicht abgewartet werden, da es sonst möglicherweise bereits zu Ansteckungen von Personen mit Bezug zum Landtag kommt. Eine sich daran anschließende notwendige Isolation von Infizierten und ihren Kontaktpersonen könnte gerade im Fall von Abgeordneten die auf die gleichzeitige physische Anwesenheit von Personen (wenn auch pandemiebedingt in geringerer Zahl) angewiesene parlamentarische Praxis besonders empfindlich beeinträchtigen.

Gez.
Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags